

Vereinssatzung Liederkranz Lautlingen e.V. gegründet 1908

RA Heieck / Altensteig

Hinweis: Die männliche Verwendungsform gilt zugleich für die weibliche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Liederkranz Lautlingen“ mit dem Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Albstadt-Lautlingen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V., Stuttgart, und des Deutschen Chorverbandes e.V., Berlin.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben sowie Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein kann mehrere Chöre unterhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern, sind unentgeltlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und vom Vorstand beauftragten Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss. Bezüglich der Höhe der Vergütung an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Verein verpflichtet sich, jugendpflegerisch tätig zu sein.
- (4) Die Chöre des Vereins können sich eine Chorordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) singenden (aktiven) Mitgliedern
 - b) fördernden (passiven) Mitgliedern
 - c) Ehrensängern und Ehrenmitgliedern
- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst im Chor des Vereins zu singen.

- (4) Vom Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) können Mitglieder zum Ehrensänger und / oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Verein kann mit Zustimmung der Sorgeberechtigten Kinder und Jugendliche als Mitglieder aufnehmen. Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres, passives Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahrs. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein über dessen Vorstand richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung seiner Sorgeberechtigten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss (§ 10 dieser Satzung) binnen zwei Monaten ab Eingang des Antrages beim Vorstand (§ 9 dieser Satzung). Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- Über den Aufnahmeantrag soll vom Ausschuss binnen zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand entschieden werden.
- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmung der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Austrittserklärungen Minderjähriger werden mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat, oder
 - b) mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.
- Im Falle des Beitragsrückstandes kann unter den Voraussetzungen von § 5 (3) b ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, ebenso ein Mitglied, welches seit mindestens zwei Jahren nicht auf Schreiben des Vereins reagiert hat. Zuständig für die Streichung aus der Mitgliederliste ist der Ausschuss, der der Mitgliederversammlung berichtet.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigten unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.
- (5) Ab der Ausschlussentscheidung (§ 5 (3) dieser Satzung) ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung.
- (6) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen oder Körperschaften endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung bzw. Löschung im Handels- oder Vereinsregister.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Singende Mitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich das ganze Jahr. Ausnahme von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
- (3) Die Entscheidung über die Erhebung eines Beitrages und dessen Modalitäten obliegt der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall aus besonderem Anlass von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages bei einzelnen Personen absehen, Mitgliedsbeiträge stunden oder ermäßigen. Er berichtet darüber der Mitgliederversammlung in anonymisierter Form.
Ehrensänger, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Ausschuss der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des zweifachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins hinsichtlich Pflege und der Förderung des Chorgesangs und die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die singenden Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung seiner finanziellen Mittel sowie des Vereinsvermögens. Er hat die Bestimmungen der Gesetze und dieser Satzung zu beachten, ebenso Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er nimmt seine Aufgaben auch im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden. Der Ausschuss kann jedoch dem Vorstand einen zustimmungsfreien Verfügungsbetrag einräumen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendreferenten oder seinem Stellvertreter
 - f) bis zu vier Beisitzern
 - g) die Chorleiter gehören dem Ausschuss als Gäste ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und zu unterstützen. Er ist zuständig für die Erarbeitung und Änderung der Geschäftsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung, die über die Geschäftsordnung entscheidet.

Der Ausschuss wird vor Verabschiedung der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung gehört.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Ausschussmitglieder schriftlich und begründet vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entsprochen, sind die Antragstellenden Ausschussmitglieder berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Kassier verwaltet die Kasse und die Buchhaltung des Vereins. Er führt das Verzeichnis der Mitglieder des Vereins. Er zieht die Mitgliedsbeiträge und etwa beschlossene Sonderumlagen ein. Er leistet Zahlungen mit Wirkung für den Verein auf Anweisung des Vorstandes oder im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten. Dabei beachtet er die Geschäftsordnung des Vereins.

Er bereitet den Rechenschaftsbericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung vor und gibt den Kassenprüfern Auskunft über die Finanzen und die Buchhaltung des Vereins.
- (7) Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlungen, soweit diese nicht etwas anders bestimmen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Ausschusses sowie die beiden Jugendreferenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, der Jugendreferent und ein Kassenprüfer gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende, die Beisitzer, der stellvertretende Jugendreferent und ein Kassenprüfer werden in geraden Jahren gewählt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen bis zur Eintragung ihrer gewählten Nachfolger im Amt bleiben.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, kann der Ausschuss ein anderes Ausschussmitglied oder ein nicht dem Ausschuss angehörendes Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen betrauen (Kooptation). Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB dem verbleibenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Ausschuss kann beschließen, in diesem Falle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden nachzuwählen, oder die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Nachfolger / die Nachfolgerin wählen zu lassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen alle Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und -abschlusses des Kassiers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ausschusses.
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
 - f) die Ehrung von Ehrensängern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel im ersten Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Mitteilung im Zollern-Alb-Kurier und dem Schwarzwälder Bote einberufen. Zusätzlich kann die Einladung durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds unter seiner letzten, dem Verein bekannten Anschrift erfolgen. Die Einladung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sowie Wahlen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung mitgeteilt worden sind. Eine etwaige Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand den Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung in der Tagesordnung mitteilt. Das Gleiche gilt für die Änderung des Vereinszwecks.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die Änderung des Vereinszwecks eine solche von drei Vierteln. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Vereinswohl erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. In einem solchen Fall hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 11 der Satzung. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder - falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist - einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit, der vom Ausschuss genehmigten Ausgaben.

§ 14 Jugendreferent und Stellvertreter

Zur Betreuung der Jugendarbeit des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Jugendreferenten und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt gemäß § 11 der Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Auflösung des Vereins als eigener Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Albstadt, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

§ 16

Die vorliegende Satzung wurde am 13.03.2020 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Albstadt - Lautlingen, im März 2020

Versammlungsleiter
Frank Schemminger

Protokollführer
Rainer Stoppel